

## Verfahrensgang

**BGH, Urt. vom 22.02.2018 – IX ZR 83/17, [IPRspr 2018-290](#)**

## Rechtsgebiete

Verfahren → Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit und Rechtskraft  
Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

## Rechtsnormen

AEUV **Art. 267**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 29**

EUGVVO 44/2001 **Art. 27**

EuGVÜ **Art. 21**

VollstrZustÜbk-Beitritt Spanien/Portugal 89/535/EWG **Art. 8**

ZPO § 261; ZPO § 562

## Fundstellen

### LS und Gründe

DZWIR, 2018, 250

Europ. Leg. Forum, 2018, 137

MDR, 2018, 691

RIW, 2018, 303

VersR, 2018, 959

WM, 2018, 2104

ZInsO, 2018, 892

ZIP, 2018, 802

### nur Leitsatz

FamRZ, 2018, 931

### Bericht

Hau, MDR, 2018, 723

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-290>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

(cc) ... (dd) ... (ee) ... Nach alledem ist Merkmal 1.2.1 verwirklicht ...

III. ... IV. Ansprüche der Kl.

Wegen der vorgenannten Verletzungshandlung stehen der Kl. folgende Ansprüche zu:

1. Unterlassung ...

2. Auskunft- und Rechnungslegung ...

3. Rückruf- und Vernichtungsanspruch ...

4. Anspruch auf Schadensersatz dem Grunde nach ...

V. Einwendungen oder Einreden bestehen nicht ...

C. Keine Aussetzung wegen Einspruchsverfahrens

Das Verfahren war nicht mit Blick auf das beklagten-seits eingeleitete Einspruchsverfahren auszusetzen, § 148 ZPO ...

D. Keine Aussetzung wegen anderer Verfahren

Das Verfahren war auch nicht mit Blick auf andere Verfahren (im Einzelnen so- gleich) auszusetzen.

I. Eine Aussetzung war nicht mit Blick auf das Verfahren vor dem UK High Court angezeigt.

1. Art. 30 EuGVO gebot keine Aussetzung. Hiernach kann ein Gericht ein Ver- fahren aussetzen, wenn in einem anderen Mitgliedstaat ein im Zusammenhang ste- hendes Verfahren anhängig ist. Verfahren stehen nach Art. 30 III EuGVO in Zu- sammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten. Bestehen wegen der mutmaßlichen Verletzung desselben Immaterialgüterrechts Ver- fahren vor verschiedenen Gerichten, kann eine Aussetzung in Betracht kommen (z.B. MünchKommZPO-Gottwald Brüssel Ia-VO Art. 30 Rz. 2 m.w.N.).

Die Verfahren stehen hiernach in keinem Zusammenhang i.S.d. Art. 30 III EuGVO. Denn das Verfahren vor dem UK High Court betrifft nicht das hiesige Klagepatent, sondern standardessenzielle Patente. Auch wegen der kartellrechtlichen Vorfragen war eine Aussetzung nicht angezeigt, weil nichtessenzielle und standardessenzielle Patente kartellrechtlich anders zu beurteilen sind ...

E. Kein Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung, § 156 ZPO

Ein Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung war nicht nach § 156 ZPO ge- boten ...“

## 9. Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit und Rechtskraft

Siehe auch Nr. 195

**290.** *Eine bei einem deutschen Gericht erhobene Klage ist von Anfang an unzu- lässig, wenn wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits eine Klage bei einem international zuständigen Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union anhängig ist.*

*Wird ein vor einem deutschen Gericht anhängiges Verfahren wegen einer in ei- nem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits anhängigen Klage ausgesetzt, bewirkt die Fest-*

*stellung der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts im inländischen Verfahren nicht die Erledigung der Hauptsache.*

BGH, Urt. vom 22.2.2018 – IX ZR 83/17: RIW 2018, 303; WM 2018, 2104; MDR 2018, 691; VersR 2018, 959; ZIP 2018, 802; DZWIR 2018, 250; Europ. Leg. Forum 2018, 137; ZInsO 2018, 892. Leitsatz in FamRZ 2018, 931. Bericht in MDR 2018, 723 *Hau.*

Der Kl. ist Rechtsanwalt mit Niederlassung in Salzburg, Österreich. Er vertrat den Bekl. u. dessen ebenfalls in Deutschland wohnhafte Geschwister 2013 in einem Zivilprozess vor dem Bezirksgericht H./Österreich. Seine im Juli 2014 beim Bezirksgericht erhobene Zahlungsklage wurde an das Bezirksgericht Salzburg verwiesen und dort mangels internationaler Zuständigkeit abgewiesen (Beschl. vom 27.2.2015). Der Kl. legte hiergegen Rekurs zum Landesgericht Salzburg ein. Mit rechtskräftigem Beschluss vom 20.8.2015 stellte dieses die internationale Zuständigkeit des Bezirksgerichts Salzburg fest und verwies das Verfahren im Übrigen an das Bezirksgericht zurück, wo sich die Parteien am 6.10.2015 i.H.d. Klageforderung verglichen.

Im März 2015 hat der Kl. auch vor deutschen Gerichten Zahlungsklage erhoben beim AG Groß-Gerau. Dieses hat das Verfahren zunächst ausgesetzt (Beschl. vom 30.7.2015). Nach Abschluss des österr. Verfahrens hat der Kl. den Rechtsstreit vor dem AG Groß-Gerau für erledigt erklärt. Das AG hat die nunmehr auf Feststellung der Erledigung gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Kl. hat das LG den Bekl. antragsgemäß verurteilt. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

Aus den Gründen:

„[4] Die Revision des Bekl. hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der Berufung des Kl.

II. [6] Die Revision ist begründet. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht eine Erledigung der Hauptsache festgestellt.

[7] 1. Wenn ein Kläger die Hauptsache für erledigt erklärt, der Beklagte dem aber widerspricht und Klageabweisung beantragt, hat das Gericht durch Urteil zu entscheiden, ob Erledigung eingetreten ist oder nicht (BGH, Urt. vom 6.12.1984 – VII ZR 64/84, NJW 1986, 588 f.). Die Hauptsache ist erledigt, wenn die Klage im Zeitpunkt des nach ihrer Zustellung eingetretenen erledigenden Ereignisses zulässig und begründet war und durch das behauptete Ereignis unzulässig oder unbegründet wurde (BGH, Urt. vom 17.7.2003 – IX ZR 268/02, BGHZ 155, 392, 395; vom 27.1.2010 – VIII ZR 58/09, BGHZ 184, 128 Rz. 18; je m.w.N.). Das Gericht muss die Klage abweisen, wenn eine der beiden Voraussetzungen nicht vorlag (BGH, Urt. vom 17.4.1984 – IX ZR 153/83, BGHZ 91, 126, 127).

[8] 2. Von diesem Maßstab ist das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat aber zu Unrecht angenommen, dass die vor dem AG erhobene Zahlungsklage bis zu der als maßgeblich angesehenen Entscheidung des Landesgerichts Salzburg über die internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte schwebend zulässig gewesen und erst infolge dieser Entscheidung unzulässig geworden sei. Die vor dem AG erhobene Klage war von Anfang an unzulässig, weil der Kl. wegen desselben Anspruchs gegen den Bekl. bereits vor einem international zuständigen Gericht in Österreich einen Rechtsstreit führte, der bis zu dessen vergleichsweiser Beendigung rechtshängig blieb.

[9] a) ... Das deutsche Prozessrecht behandelt die anderweitige Rechtshängigkeit als negative Prozessvoraussetzung, die von Amts wegen zu beachten ist (st. Rspr., grundl. RGZ 160, 338, 344 f; BGH, Urt. vom 15.1.1985 – X ZR 16/83, WM 1985, 673; vom 28.5.2008 – XII ZR 61/06<sup>1</sup>, BGHZ 176, 365 Rz. 19; MünchKommZPO/Becker-Eberhard, 5. Aufl., § 261 Rz. 5, 42). Eine später gegen dieselbe Partei

<sup>1</sup> IPRspr. 2008 Nr. 57.

über denselben Streitgegenstand erhobene Klage ist während der Dauer der anderweitigen Rechtshängigkeit von Anfang an unzulässig (BGH, Beschl. vom 2.12.2014 – XI ZB 17/13, WM 2015, 69 Rz. 15; BAG, NZA 2015, 124 Rz. 34; MünchKommZPO-Becker-Eberhard, aaO Rz. 42).

[10] b) § 261 III Nr. 1 ZPO regelt unmittelbar nur die Wirkungen der Rechtshängigkeit einer Streitsache vor einem deutschen Gericht. Die Rechtshängigkeit der Streitsache vor einem ausländischen Gericht steht nach der st. Rspr. des BGH der Rechtshängigkeit vor einem inländischen Gericht aber gleich, wenn das ausländische Urteil hier anzuerkennen sein wird (vgl. etwa BGH, Urt. vom 18.3.1987 – IVb ZR 24/86<sup>2</sup>, WM 1987, 826; vom 12.2.1992 – XII ZR 25/91<sup>3</sup>, FamRZ 1992, 1058, 1059; vom 24.10.2000 – XI ZR 300/99<sup>4</sup>, NJW 2001, 524, 525; vom 28.5.2008 aaO Rz. 17). Sie steht unter dieser Voraussetzung einer nachfolgenden Klage in gleicher Weise von Anfang an entgegen wie gemäß § 261 III Nr. 1 ZPO die anderweitige Rechtshängigkeit der Streitsache in Deutschland.

[11] c) ... [12] aa) Für den hier gegebenen Fall der doppelten Rechtshängigkeit einer Streitsache bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten der EU bestimmt Art. 29 I, III EuGVO, dass das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen auszusetzen hat, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht; sobald dies der Fall ist, hat sich das später angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären. [...] Im Interesse einer geordneten und abgestimmten Rechtspflege innerhalb der Gemeinschaft sollen so weit wie möglich Parallelverfahren und widersprüchliche Entscheidungen in verschiedenen Mitgliedstaaten verhindert werden (für Art. 21 EuGVÜ: *Jenard*-Bericht, ABl. EG 1979 Nr. C 59/1, 41; vgl. auch Erwgr. 21 der EuGVO), die sich daraus ergeben können, dass einem Kläger in den Zuständigkeitsbestimmungen die Wahl zwischen mehreren Gerichtsständen in verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglicht wird (für das EuGVÜ: *Dohm*, Die Einrede ausländischer Rechtshängigkeit im deutschen internationalen Zivilprozess, 1996, 33; für Art. 27 EuGVO a.F.: *Geimer in Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., Art. 27 Rz. 1; für Art. 29 EuGVVO n.F. *Rauscher-Leible*, EuZPR/EuIPR, 4. Aufl., Art. 29 Brüssel Ia-VO Rz. 9).

[13] bb) Die Regelung der VO hat Vorrang vor dem Prozessrecht der einzelnen Mitgliedstaaten (*Simons in Simons-Hausmann*, Brüssel I-Verordnung, 2012, vor Artt. 27–30 Rz. 15; *Rauscher-Staudinger*, aaO Einl. Brüssel Ia-VO Rz. 27 ff.; *Stein-Jonas-Roth*, ZPO, 23. Aufl., § 261 Rz. 49, 53; MünchKommZPO-Becker-Eberhard aaO Rz. 73; zu Art. 21 EuGVÜ: OLGR Stuttgart 2001, 288, 289<sup>5</sup>). Der Vorrang gilt jedoch nur insoweit, als die Regelung der Verordnung reicht. [...] In welcher Weise und auf wessen Kosten der später begonnene Rechtsstreit prozessual beendet wird, überlässt die Regelung dem nationalen Recht (vgl. *Dohm* aaO 190). Die deutsche Rspr. hat schon zu den früheren Bestimmungen in Art. 21 EuGVÜ und Art. 27 EuGVO a.F. entschieden, dass die Klage bei dem später angerufenen Gericht als unzulässig abzuweisen ist (BGH, Urt. vom 9.10.1985, NJW 1986, 662<sup>6</sup>; vom 8.2.1995 – VIII ZR 14/94<sup>7</sup>, NJW 1995, 1758, 1759; vgl. auch BGH, Urt. vom

<sup>2</sup> IPRspr. 1987 Nr. 145.

<sup>3</sup> IPRspr. 1992 Nr. 211.

<sup>4</sup> IPRspr. 2000 Nr. 156.

<sup>5</sup> IPRspr. 2002 Nr. 175a.

<sup>6</sup> IPRspr. 1985 Nr. 166.

<sup>7</sup> IPRspr. 1995 Nr. 165.

19.2.2013 – VI ZR 45/12<sup>8</sup>, BGHZ 196, 180 Rz. 11). Dies entspricht der Rechtslage nach § 261 III Nr. 1 ZPO. Die durch die anderweitige Rechtshängigkeit bewirkte Unzulässigkeit der späteren Klage besteht von Anfang an. Deswegen ist dem Kl. auch der Weg versperrt, die Kosten über eine Erledigungserklärung auf den Bekl. abzuwälzen.

[14] d) Selbst unter der Annahme, Art. 29 EuGVO regle auch den Zeitpunkt, ab dem die Klage beim später angerufenen Gericht unzulässig ist, träge die Ansicht des Berufungsgerichts, die spätere Klage sei bis zur Feststellung der Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts zulässig, nicht zu. Eine solche vorübergehende Zulässigkeit der später erhobenen Klage kann nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, dass Art. 29 I EuGVO eine Aussetzung des Verfahrens vorschreibt, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht. Das Aussetzungsgebot betrifft ausschließlich das vom Zweitergericht einzuhaltende Verfahren.

[15] aa) Nach der ursprünglichen Regelung in Art. 21 EuGVÜ hatte sich, wenn bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht wurden, das später angerufene Gericht von Amts wegen zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären. Falls die Unzuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geltend gemacht wurde, konnte das Gericht, das sich für unzuständig zu erklären hätte, die Entscheidung aussetzen. Diese Regelung brachte zum Ausdruck, dass eine zweite Klage unzulässig war, wenn in einem anderen Vertragsstaat bereits eine Klage über denselben Anspruch vor einem international zuständigen Gericht anhängig war. Durch Art. 8 des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof vom 26.5.1989 (BGBl. 1994 II 519) wurde die Regelung dahin geändert, dass die bisher fakultative Aussetzung obligatorisch wurde. Eine sofortige Prozessabweisung durch das Zweitergericht wurde in den Fällen als zu radikal angesehen, in denen die Erhebung der zweiten identischen Klage zur Fristwahrung oder Verjährungsunterbrechung erfolgte (vgl. für das LugÜ: Bericht *Jenard/Möller*, ABl. EG 1990 Nr. C 189/57, 78 Nr. 64; übernommen für das EuGVÜ n.F., vgl. *Cruz/Real/Jenard*-Bericht, ABl. EG 1990 Nr. C 189/35, 48 Nr. 28). Der Ausgangspunkt, dass die zweite Klage angesichts der bereits bei einem anderen, international zuständigen Gericht anhängigen Klage unzulässig ist, änderte sich dadurch nicht. Es sollte lediglich vermieden werden, dass nach sofortiger Abweisung der zweiten Klage ein neues Verfahren eingeleitet werden musste, sofern sich später die Unzuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts herausstellte (vgl. *Bäumer*, Die ausländische Rechtshängigkeit und ihre Auswirkungen auf das internationale Zivilverfahrensrecht, 1999, 192).

[16] bb) Die Regelung in Art. 29 I, III EuGVO entspricht, wie schon die Vorgängerregelung in Art. 27 EuGVO a.F., im Wesentlichen derjenigen in Art. 21 EuGVÜ. Auch sie schiebt lediglich die Befugnis des Zweitergerichts, sich im Hinblick auf die doppelte Rechtshängigkeit für unzuständig zu erklären, zeitlich hinaus (vgl. *Stein-Jonas-Wagner* aaO [22. Aufl.] Art. 27 EuGVVO Rz. 58; *Nieroba*, Die europäische Rechtshängigkeit nach der EuGVVO an der Schnittstelle zum nationalen Zivilpro-

<sup>8</sup> IPRspr. 2013 Nr. 246.

zessrecht, 2006, 156). [...] Hierdurch sollen negative Kompetenzkonflikte vermieden werden, die im Fall einer sofortigen Abweisung der zweiten Klage wegen der anderweitigen Rechtshängigkeit drohten, wenn sich das erste Verfahren letztlich doch mangels internationaler Zuständigkeit als unzulässig erweist (für Art. 21 II EuGVÜ a.F. *Jenard*-Bericht aaO 41; MünchKommZPO-*Gottwald* [4. Aufl.] Art. 27 EuGVVO Rz. 21). Die Parteien sollen in einem solchen Fall nicht mit ihrem Prozess von neuem beginnen müssen (für Art. 21 II EuGVÜ a.F.: *Jenard*-Bericht aaO; für die EuGVO: *Rauscher-Leible* aaO Art. 29 Brüssel Ia-VO Rz. 38; *Zöller-Geimer*, ZPO, 32. Aufl., Art. 29 EuGVVO Rz. 1). [...] Art. 29 EuGVO dient auch dem Schutz des Beklagten vor der Gefahr, sich einer doppelten Verurteilung und entspr. Kostenfolgen ausgesetzt zu sehen (zu Art. 21 EuGVÜ: BGH, Beschl. vom 28.11.1985 – III ZR 3/85<sup>9</sup>, RIW 1986, 217 f.).

[17] 3. Der Senat erachtet ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV an den EuGH im Streitfall nicht für erforderlich. Der Regelungsumfang des Art. 29 EuGVO ist angesichts der Gesetzgebungsmaterialien derart offenkundig, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt. Der Senat ist davon überzeugt, dass diese Gewissheit auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof besteht (vgl. EuGH, Urt. vom 6.10.1982 – S.r.l. CILFIT u. Lanificio di Gavardo S.p.A. / J. Ministero della Sanità, Rs C-283/81, Slg. 1982, 3415 Rz. 16). Das Verfahren der Aussetzung und die prozessualen Folgen der Unzuständigkeit des später angerufenen Gerichts richten sich hingegen nach nationalem Recht.

III. [18] Das Urteil des Berufungsgerichts kann deshalb keinen Bestand haben und ist aufzuheben (§ 562 I ZPO).“

**291.** *Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten (hier: Frankreich und Deutschland) Anträge auf Ehescheidung zwischen denselben Parteien gestellt, erklärt sich das später angerufene Gericht für unzuständig (Art. 19 III EuEheVO).*

*Die Rechtsfolge des Art. 19 III EuEheVO besteht nach deutschem Verfahrensrecht in der Abweisung des Antrags. [LS der Redaktion]*

OLG Stuttgart, Beschl. vom 26.4.2018 – 17 UF 108/17: FamRZ 2018, 1596; MDR 2018, 1066; NJOZ 2019, 330; NJW-Spezial 2018, 454. Bericht in NZFam 2018, 861 *Lugani*.

Die beteiligten Ehegatten haben 2007 geheiratet. Die ASt., die zunächst moldawische Staatsangehörige war, hat inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, der AGg. ist deutscher Staatsangehöriger. 2014 trennten sich die Ehegatten. Der AGg. zog aus der gemeinsamen Ehwohnung in T./Frankreich aus.

Der AGg. hatte am 2014 bei dem Tribunal de grande instance in T. die Scheidung der Ehe der Beteiligten eingereicht. Durch Beschluss vom 17.10.2014 erklärte das franz. Gericht „die angerufene Gerichtsbarkeit“ im Hinblick auf die EuEheVO für zuständig und traf weitere Anordnungen. 2015 beantragte die ASt. beim AG Stuttgart die Scheidung ihrer Ehe. Im Juni 2016 betrieb der Ehemann das Scheidungsverfahren vor dem Tribunal de grande instance T. weiter. Das AG hat durch Beschluss vom 3.5.2017 den Antrag der ASt. als unzulässig zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die ASt. mit ihrer Beschwerde.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Beschwerde der ASt. hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die deutschen Gerichte sind international zuständig. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in Ehesachen, die auch im Rechtsmittelverfahren zu

<sup>9</sup> IPRspr. 1985 Nr. 169.